

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins.

I. Angebote und Bestellungen.

1. Preisangaben und Angebote, auch nach dem Ausland, verstehen sich in Reichsmark. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten. Angebote und Lieferungen erfolgen — auch für feste Bestellungen — nur mit dem Vorbehalt des Eigentums gemäß § 455 BGB. bis zu vollständiger Zahlung. Die gelieferte Ware darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegabenen Wechsel oder Schecks ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden.
2. Fehlt Einbandvorschrift, so werden Romane, Jugendschriften, überhaupt Geschenktwerke gebunden in der einfachsten Ausstattung, sonstige (insbesondere wissenschaftliche) Bücher geheftet geliefert. Geheftet bestellte Exemplare werden gebunden geliefert, wenn nur so lieferbar; soll vorher Rückfrage erfolgen, so muß die Bezeichnung lauten: »nur geheftet«.
3. Für Rücksendungen, die wegen irrtümlicher Bestellung erfolgen, trägt — wenn überhaupt der Verleger die Rücknahme oder den Umtausch bewilligt — der Besteller die Kosten der Hin- und Herendung. Bei Rücksendungen infolge unrichtiger Lieferung gehen die Kosten der Hin- und Herendung zu Lasten des Verlegers.

II. Versand.

1. Die Gefahr des direkten Versandes trägt gesetzlich der Besteller. Fehlen Versandvorschriften, so kommt der Verleger für den Unterschied zwischen Porto, Fracht oder dem Versand über Leipzig nicht auf.
2. Ausnutzung von Postpaketen erfolgt nur auf besondere Vorschrift des Bestellers.
3. Porto und Auslagen für Fracht- und Expresgebühren werden dem Besteller belastet.
4. Verpackung wird nicht berechnet, ausgenommen Kisten, Bretter, Rollen u. dgl., die zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen werden. Verwertung am Orte ist vorteilhafter.
5. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Empfang der betreffenden Sendung berücksichtigt.

III. Zahlungsbedingungen.

1. Soweit nicht durch die Abrechnungsgenossenschaft (BAG) bezahlt wird oder keine besonderen Abmachungen getroffen sind, wird bar durch Kommissionär oder Postnachnahme geliefert.
2. Bei Lieferung in laufender Rechnung (Zielkonten usw.) muß der Saldo auch ohne Kontoauszug spätestens am 10. Tage nach Ablauf der Rechnungsperiode

beim Verleger bezahlt sein. Einzellieferungen mit vorgeschriebenem Zahlungstermin bleiben davon unberührt.

3. Soweit für etwaige Kommissionsendungen kein Abrechnungstermin vereinbart ist, hat im Zweifelsfall die Abrechnung auf den Schluß des Kalendervierteljahres zu erfolgen.
4. Soweit Wechsel angenommen werden, geschieht dies nur zahlungshalber. Der Schuldner trägt die Diskontspesen und sonstigen Unkosten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Für Ansprüche des Verlegers gegen den Abnehmer ist außerdem das Amtsgericht Leipzig ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.
6. Zahlungsmittel mit veränderlichem Kurs werden zum amtlichen Berliner Mittelkurs am Tage des Eingangs beim Verleger gutgeschrieben.

IV. Mahnwesen.

1. Alle Mahnkosten gehen zu Lasten des Schuldners.
2. Nach Ablauf der Fälligkeit werden offene Rechnungsbeträge und Salden durch Postnachnahme oder BAG eingezogen.
3. Vom Tage der Fälligkeit ab kommen Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Reichsbankdiskontsatz in Anrechnung.
4. Geldeingänge werden nicht bestätigt, der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

5. Durch Aufgabe einer Bestellung an ein Mitglied des Deutschen Verlegervereins werden mangels anderer Vereinbarungen die vorstehenden Lieferungsbedingungen seitens des Bestellers ausdrücklich anerkannt; auch verpflichtet sich der Besteller, den Ladenpreis einzuhalten und als Zwischenhändler seine Abnehmer zur Einhaltung des Ladenpreises zu verpflichten, dagegen schleudernde Firmen weder mittelbar noch unmittelbar zu beliefern.

Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Deutschen Verlegervereins gelten, unter Hinweis auf §§ 2 und 15 a der »Buchhändlerischen Verkehrsordnung«, im Verkehr der Mitglieder des Deutschen Verlegervereins mit den buchhändlerischen Wiederverkäufern, sofern nicht seitens einzelner Firmen besondere Bedingungen vereinbart oder aus den Fakturen ersichtlich sind.

Weitere Sonderdrucke dieser Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Platostr. 3, erhältlich.

Der Gesamtvorstand des Deutschen Verlegervereins

Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

Urheberrechts-Tabellen.

Von dem Tabellenwerk zum Internationalen Recht, das Justizrat Dr. Magnus im Verlage von Franz Vahlen, Berlin, herausgibt, ist nunmehr das dritte Heft, enthaltend das Urheberrecht unter Einschluß des Verlags-, Press-, Theater-, Film- und Funkrechts, erschienen. (XVI u. 328 S. Fol., ord. RM 32.—)

Das Heft ist ein stattlicher Band, dessen Umfang Zeugnis von der ungeheuren Arbeit ablegt, die der Herausgeber und seine zahlreichen Mitarbeiter, nicht nur aus Deutschland, sondern aus aller Herren Ländern, geleistet haben. Bei den regen Beziehungen, die glücklicherweise nach Beendigung des Weltkrieges zwischen den Kulturstaaten der alten und neuen Welt wieder angeknüpft worden sind und sich von Jahr zu Jahr besonders auf dem Gebiete des Urheberrechts und der ihm verwandten Gebiete steigern, ist die Zusammenstellung der für dieses Gebiet in den einzelnen Staaten geltenden innerstaatlichen Bestimmungen und internationalen Abmachungen auch für jeden Verleger von allergrößter Bedeutung.

Welchen Umfang die Gesetzgebung wie die zwischenstaatliche Regelung erlangt hat, kann man durch einen Vergleich mit dem Werke des gerade in dieser Beziehung bahnbrechenden, leider verstorbenen Professors Dr. Ernst Röthlisberger, Bern, »Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den Ländern des Erdballs« entnehmen, das 1914 in dritter Auflage im Verlage des Börsenvereins erschienen ist. Während sich Röthlisberger aber in der Hauptsache nur auf die Darstellung der Gesetzgebung über Urheberrecht und die das Urheberrecht betreffenden internationalen Verträge beschränkt, umfaßt das neue Werk auch das Gebiet der mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Rechte, wie Verlags-, Presse-, Theater-, Film- und Funkrecht. Besonders das Film- und das Funkrecht nehmen eine sich mehr und mehr steigende Bedeutung in Anspruch.

Der Bearbeitung ist der Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur vom 1. April 1928 zugrunde gelegt. Die Schnelligkeit der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet wird freilich eine dauernde Beobachtung der Rechtsprechung, Lite-